

II- 2104 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 29. Jan. 1973

Zl. 7016-Pr.2/1972

989 / A. B.
 zu 989 / J.
 Präs. am 29. Jan. 1973

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Kammerhofer und Gen. vom 7. Dezember 1972, Nr. 989/J, betr. Einrichtung von Sprechtagen in den aufzulassenden Steueraufsichtsstellen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Abhaltung von Sprechstunden oder Sprechtagen in Orten, in welchen Steueraufsichtsstellen aufgelassen wurden, bringen auch für die Parteien kaum den erwarteten Effekt, da in Ermangelung der erforderlichen Akten bzw. Karteien keine Anmeldungen von Brennverfahren bzw. diesbezügliche Genehmigungen erfolgen können. Eine auch nur kurzfristige Verlagerung dieser Unterlagen vom Finanzamt weg kann nicht in Erwägung gezogen werden, da für die Wahrnehmung dieser Agenda grundsätzlich das Finanzamt selbst zuständig ist. Dort muß aber auch außerhalb von Zeiten des Parteienverkehrs Gewähr dafür gegeben sein, daß vorsprechenden Parteien entsprechende Erledigungen ausgehändigt bzw. postalische Erledigungen getroffen werden können. Die beim Finanzamt vorsprechenden Parteien würden daher zu Recht darüber Beschwerde führen können, wenn dortselbst ihre Anbringen mit der Begründung keine Erledigung finden könnten, daß sich Karteien und Akten wegen der Sprechstunden nicht beim Finanzamt befinden.

Die Abhaltung von Sprechstunden würde bedeuten, daß während dieser Zeit das Finanzamt vom Fachpersonal entblößt würde. Die von den Beamten der Steueraufsicht wahrzunehmenden Agenden erfordern überdies zu einem hohen Anteil Außendiensttätigkeit. Dieser Umstand erzwingt eine Konzentrierung der Parteienverkehrszeiten. Die Abhaltung von Sprechstunden würde letztlich den Rationalisierungseffekt der Auflassung der Steueraufsichtsstellen zum Teil wettmachen.

Zl. 7016-Pr.2/1972

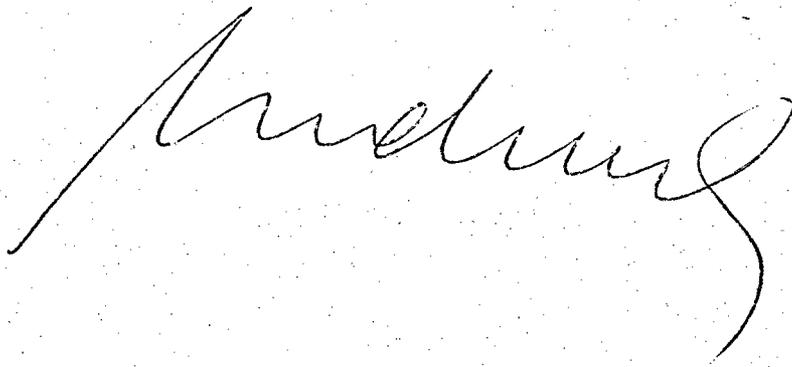
2.B1.

Zu 2.:

Die Beantwortung dieser Frage erübrigt sich im Hinblick auf die zur Frage 1 erteilte Antwort.

Zu 3.:

Der von der Rationalisierungsmaßnahme der Finanzverwaltung betroffene Bevölkerungskreis ist naturgemäß sehr gering, zumal es sich nur um jene Teile der Bevölkerung handelt, die mit dem Finanzamt als Abgabepflichtige auf dem Sektor des Branntweinmonopols in Berührung kommen. Überdies ist zu berücksichtigen, daß die Durchführung der Brennverfahren in einem Zeitraum erfolgt, in welchem die Landwirte in Anbetracht der Witterung und der Unmöglichkeit der Durchführung landwirtschaftlicher Arbeiten kaum unter Zeitdruck stehen. Darüber hinaus muß aber auch die Einsicht erwartet werden, daß Rationalisierungsmaßnahmen, die sich, im Gesamten gesehen, vorteilhaft auswirken, in einzelnen Fällen den Wegfall bisheriger Annehmlichkeiten mit sich bringen können.

A large, stylized handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official responsible for the response.